

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## 1. Allgemeine Grundlagen / Geltungsbereich

1.1 Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftraggeber und der Triberg Consulting GmbH (im folgenden Triberg GmbH genannt) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Maßgeblich ist immer die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.

1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten auch für alle künftigen Vertragsbeziehungen, somit auch dann, wenn bei Zusatzverträgen darauf nicht ausdrücklich hingewiesen wird.

1.3 Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind nicht anzuwenden, es sei denn, diese werden von der Triberg GmbH ausdrücklich schriftlich anerkannt.

1.4 Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sind und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der verbleibenden Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ihr dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

## 2. Leistungsumfang/Vertragsgegenstand

Die Triberg GmbH erbringt für den Auftraggeber Beratungsleistungen insbesondere in folgenden Bereichen:

- Unternehmensfinanzierung und Förderungsmanagement
- Restrukturierung
- Strategie/Innovationsentwicklung
- Projektentwicklung und Consulting

2.2 Die Triberg GmbH ist berechtigt, die ihr obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung der Dritten erfolgt ausschließlich durch die Triberg GmbH. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen Dritten und dem Auftraggeber.

2.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, während sowie bis zum Ablauf von drei Jahren nach Beendigung dieses Vertragsverhältnisses keine wie immer geartete Geschäftsbeziehung zu Personen oder Gesellschaften einzugehen, deren sich die Triberg GmbH zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten bedient. Der Auftraggeber wird diese Personen sowie Gesellschaften, in denen diese Personen tätig werden, nicht mit solchen oder ähnlichen Beratungsleistungen beauftragen, die auch die Triberg GmbH anbietet.

## 3. Unterstützung durch den Auftraggeber

3.1 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen zur Erfüllung des Beratungsauftrages an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben.

3.2 Der Auftraggeber wird die Triberg GmbH auch über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen – auch auf anderen Fachgebieten – umfassend informieren.

3.3 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass der Triberg GmbH auch ohne deren besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorliegen und ihr alle Vorgänge und Umstände zur Kenntnis gebracht werden, die für die Ausführung des Beratungsauftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die im Rahmen der Tätigkeit der Triberg GmbH bekannt werden.

3.4 Der Auftraggeber ermächtigt die Triberg GmbH zur Vertretung des Auftraggebers vor Behörden und mit dem Projekt befassten Organisationen, soweit dies zur Erreichung der vertraglich vereinbarten Projektziele erforderlich ist. Der Auftraggeber kommuniziert auf Anforderung der Triberg GmbH mit allen zur Erreichung der Projektziele relevanten Behörden und Institutionen und sichert der Triberg GmbH eine professionelle Darstellung der Projekt- und Finanzdaten zu, auf deren Basis die Triberg GmbH die vertraglich zu fixierenden Leistungen aufbauen kann.

3.5 Der Auftraggeber verpflichtet sich, für dasselbe Projekt keine anderen Beratungsunternehmen oder sonstige Dritte mit demselben oder ähnlichem Leistungsumfang zu betrauen und bestehende Auftragsverhältnisse unverzüglich zu beenden. Der Auftraggeber verpflichtet sich weiters, Dritte im Rahmen des vereinbarten Leistungsumfanges grundsätzlich an die Triberg GmbH zu verweisen.

#### **4. Honorar**

4.1 Die Honorarfeststellung kann als Zeithonorar nach Aufwand, nach Pauschalen bei Erreichen von Projektmeilensteinen oder in Kombination der beiden Varianten erfolgen.

4.2 Die Honorarfeststellung erfolgt beim Zeithonorar zum jeweiligen Monatsletzten unter Zugrundelegung eines Stundensatzes von EUR 130,00 excl USt. Ein vereinbartes Stundenausmass kann durch die Triberg GmbH jedenfalls verrechnet werden. Auf Verlangen des Auftraggebers werden Stundenaufzeichnungen ausgehändigt.

4.3 Die Honorarabrechnung erfolgt bei vereinbarten Projektpauschalen zu 30% bei Projektbeginn, zu 40% in der Mitte der vereinbarten Projektlaufzeit und zu weiteren 30% bei Projektabschluss.

4.4 Bei Förderprojekten erfolgt die Abrechnung des Pauschalhonorars zu 50% bei Übermittlung einer positiv ausgefallenen Förderungsbeurteilung und zu weiteren 50% bei Vertragsübermittlung.

4.5 Pauschalhonorare sowie Stundenhonorare mit vereinbartem Stundenausmass unterhalb einer Gesamtsumme von EUR 10.000,00 excl USt können von der Triberg GmbH zur Gänze bei Übermittlung der positiv ausgefallenen Förderungsbeurteilung verrechnet werden.

## **5. Elektronische Rechnungslegung, Zahlungsbedingungen**

5.1 Die Triberg GmbH ist berechtigt, dem Auftraggeber Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form ausdrücklich einverstanden.

5.2 Alle Zahlungen sind prompt ohne Abzug auf das in der Rechnung angegebene Konto der Triberg GmbH fällig. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 9,9% p.a. in Rechnung wirksam.

## **6. Schutz des geistigen Eigentums**

6.1 Die Urheberrechte an den von der Triberg GmbH und seinen Mitarbeitern und beauftragten Dritten geschaffenen Werke (insbesondere Anbote, Berichte, Analysen, Gutachten, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger etc.) verbleiben bei der Triberg GmbH. Sie dürfen vom Auftraggeber während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Der Auftraggeber ist insofern nicht berechtigt, das Werk (die Werke) ohne ausdrückliche Zustimmung der Triberg GmbH zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes eine Haftung der Triberg GmbH – insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes – gegenüber Dritten.

6.2 Der Verstoß des Auftraggebers gegen diese Bestimmungen berechtigt die Triberg GmbH zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

## **7. Gewährleistung**

7.1 Die Triberg GmbH ist ohne Rücksicht auf ein Verschulden berechtigt und verpflichtet, bekannt werdende Unrichtigkeiten und Mängel an seiner Leistung zu beheben. Sie wird den Auftraggeber hievon unverzüglich in Kenntnis setzen.

7.2 Dieser Anspruch des Auftraggebers erlischt sechs Monate nach Erbringen der jeweiligen Leistung.

## **8. Haftung / Schadenersatz**

8.1 Die Triberg GmbH haftet dem Auftraggeber für Schäden – ausgenommen für Personenschäden - nur im Falle groben Verschuldens (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit). Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf von der Triberg GmbH beigezogene Dritte zurückgehen.

8.2 Schadenersatzansprüche des Auftraggebers können nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, spätestens aber innerhalb von drei Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis, gerichtlich geltend gemacht werden.

8.3 Der Auftraggeber hat jeweils den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden des Auftragnehmers zurückzuführen ist.

8.4 Sofern die Triberg GmbH die Leistung unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt die Triberg GmbH diese Ansprüche an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber wird sich in diesem Fall vorrangig an diese Dritten halten.

8.5 Trotz größtmöglicher Sorgfalt bei der Projektverfolgung kann eine Gewähr oder Garantie für die Erreichung des Projektzieles weder inhaltlich noch zeitlich gegeben werden. Es liegt kein Werkvertrag vor, der dem Auftraggeber einen Erfolg zusichert. Diese Bestimmung gilt auch bei Vereinbarung eines Erfolgshonorares.

## **9. Dauer des Vertrages**

9.1 Der Vertrag endet mit dem Erreichen des vereinbarten Projektzieles.

9.2 Der Vertrag kann dessen ungeachtet jederzeit aus wichtigen Gründen von jeder Seite ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gelöst werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere anzusehen,  
- wenn ein Vertragspartner wesentliche Vertragsverpflichtungen verletzt oder  
- wenn ein Vertragspartner nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Zahlungsverzug gerät.

9.3 Die Vertragsauflösung aufgrund einer wesentlichen Pflichtverletzung durch die Triberg GmbH oder auch aufgrund höherer Gewalt ist durch eine einseitige Willenserklärung mittels eingeschriebenen Briefes zu beenden. In diesem Fall ist kein Abschlagshonorar zu entrichten.

## **10. Schlussbestimmungen**

10.1 Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend schriftlich bekannt zu geben.

10.2 Sollten sich die Voraussetzungen zur Durchführung des Projektes durch Umstände, die nicht im Einflussbereich der Triberg GmbH liegen, gravierend ändern, sodass die Abwicklung des Projektes nur mit erheblichem Mehraufwand möglich ist, sind die Vertragsbestimmungen entsprechend anzupassen.

10.3 Änderungen des Vertrages und dieser AGB bedürfen der Schriftform; ebenso ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

10.4 Auf diesen Vertrag ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts anwendbar. Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung der Triberg GmbH. Für Streitigkeiten ist das Gericht am Unternehmensstandort der Triberg GmbH zuständig.